

Ein Schreiben der Berner Obrigkeit an den Inquisitor François Granet OP mit einem Bezug zu Freiburg (1482)

Autor(en): **Modestin, Georg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **87 (2010)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-587383>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

*Ein Schreiben der Berner Obrigkeit an den Inquisitor
François Granet OP mit einem Bezug zu Freiburg (1482)*

In einem kurzen Schreiben, das der Schultheiss und Rat zu Bern am 10. Januar 1482 an den Dominikaner François Granet, Professor der Theologie, richteten, betonten die Absender, wie sehr sie die Bemühungen des Adressaten um die Ausrottung der Ketzerei (*in extirpandam et eruendam heresim*) schätzten, da der in Form von «Widerwillen und Tadel der Kirche» (*mucto et censura ecclesiasticis*) geführte Kampf gegen die Häresie dem Gemeinwohl zuträglich sei. Nie würden die Berner das «Eisen» hindern, das sich gegen diejenigen wendet, die dem Glauben Gewalt antun. Soweit die wortreich vorgetragene *captatio benevolentiae* der Briefschreiber; hinsichtlich des Kerns der Sache heisst es indes, da die dem Schreiben vorausgegangene, wahrscheinlich ebenfalls schriftlich vorgetragene Bitte Granets etwas für die Berner Neues berühre und überdies die «Freiburger Brüder» angehe, würden die Berner Stadtväter jene davon in Kenntnis setzen und mit ihnen überlegen, wie in der fraglichen Angelegenheit unter Wahrung der bernischen Ehre vorzugehen sei.

Der als Abschrift im lateinischen Missivenbuch B der Stadt Bern erhaltene Brief an François Granet¹, den wir im Anhang edieren, wirft mehr Fragen auf, als er beantwortet, schweigt er sich doch ausgerechnet über die Sache aus, um die es bei den zwischen Granet, der Berner sowie der Freiburger Obrigkeit geführten Dreiecksverhandlungen eigentlich ging. Er verrät lediglich, dass allem Anschein nach ein Fall von «Häresie» – sprich, im späten 15. Jahrhundert: Hexerei – aufgekommen war, in dem sich der Dominikaner an die Berner mit der Bitte um «Amtshilfe» gewandt haben mochte. Jene reagierten eher verschleppend und wollten die Sache zuerst mit den Freiburgern besprechen, bevor weitere Schritte unternommen werden sollten.

Abkürzungen: CLHM = Cahiers lausannois d'histoire médiévale; FG = Freiburger Geschichtsblätter.

¹ Wir verdanken diesen Quellenfund Clémence Thévenaz Modestin, *licenciée ès lettres*. Anlässlich der von Dr. Rita Voltmer organisierten internationalen Tagung «Europäische Hexenforschung und Landesgeschichte. Methoden – Regionen – Vergleiche» (Trier, 14.–16. September 2007) haben wir erstmals darüber berichtet.

Bevor wir auf den Empfänger der bernischen Missive und den allgemeinen Rahmen seines Anliegens zu sprechen kommen, sei das quellentypologische Interesse des vorliegenden Dokuments unterstrichen: Nur in den rarsten Fällen hat sich nämlich ein Bruchstück der Korrespondenz erhalten, die einem Ketzer- bzw. Hexereiverfahren zugrunde lag. An einem solchen waren mehrere Seiten beteiligt, der Inquisitor, der zuständige Ortsbischof – hier der Bischof von Lausanne – und der Landesherr. Deren Repräsentanten an einen Tisch zu bringen, setzte einen Koordinierungswillen voraus, über dessen Urheber wir mangels Quellen meist nur spekulieren können. Dasselbe gilt natürlich auch für den mit dieser Koordinierung verbundenen Informationsfluss, den es gegeben haben muss, der uns aber – von seltenen Ausnahmen abgesehen² – unzugänglich bleibt. Selbst die Voruntersuchungen, die dem eigentlichen Prozess vorausgingen und die dazu dienten, belastende Aussagen zusammenzutragen, sind nur in wenigen Fällen auf uns gekommen, ob es sich um die Einvernahme einiger weniger Zeugen handelte oder um gleichsam flächendeckende Massenbefragungen³.

²Wie aufschlussreich derartige Quellen sein können, hat Kathrin UTZ TREMP, *Der Freiburger Waldenserprozess von 1399 und seine bernische Vorgeschichte*, in: FG 68 (1991), S. 57–85, bei der Rekonstruktion der Vorgeschichte zum ersten Freiburger Waldenserprozess gezeigt. Einen seltenen Einblick in das langwierige Tauziehen zwischen dem savoyischen Vizekastellan von Vevey und dem Inquisitor Ulrich von Torrenté bzw. dem Offizial von Lausanne um die Zuständigkeit im Fall einer vermeintlichen Hexe erlaubt die Abrechnung der savoyischen Kastellanei Vevey–La-Tour-de-Peilz vom 1. März 1430 bis zum 1. März 1431, die von Martine OSTORERO, *Les chasses aux sorciers sur la Riviera lémanique (1437–1448)*, in: *Inquisition et sorcellerie en Suisse romande. Le registre Ac 29 des Archives cantonales vaudoises (1438–1528). Textes réunis par Martine OSTORERO et Kathrin UTZ TREMP en collaboration avec Georg MODESTIN*, Lausanne 2007 (= CLHM, 41), S. 415–439, ausgewertet worden ist. Zeitlich noch näher an unserem Beispiel liegt ein in eine Urkunde inseriertes und deshalb in seinem Wortlaut erhaltenes Verhaftungsmandat, das der Vizeinquisitor Jean Blanchet am 23. Mai 1480 an den savoyischen Vizekastellan von Les Clées richtete; vgl. Frédéric DE GINGINS-LA-SARRA, *Annales de l'abbaye du Lac-de-Joux depuis sa fondation jusqu'à sa suppression en 1536*, Lausanne 1842 (= Mémoires et documents publiés par la Société d'Histoire de la Suisse romande, I/3), S. 301, Nr. LIII.

³Entsprechende Beispiele finden sich – in chronologischer Reihenfolge der Ereignisse – bei Martine OSTORERO, «*Folâtrer avec les démons*». *Sabbat et*

Was nun François Granet betrifft, von dem der Anstoss zum Briefwechsel mit Bern und danach wohl auch Freiburg gekommen war, so ist er kein Unbekannter, sondern gehört zu den bestdokumentierten der im 15. Jahrhundert in der Westschweiz tätig gewordenen Inquisitoren⁴. Anfang 1482, Zeitpunkt des Briefwechsels mit der Berner Obrigkeit, hatte er bereits einschlägige Erfahrungen gesammelt, worauf auch das bernische Schreiben anspielt. In der Tat war er kurz zuvor als Vizeinquisitor in der Grafschaft Neuenburg tätig geworden, als er vom 27. November bis zum 5. Dezember 1481 eine breit angelegte Zeugenbefragung durchführte und insgesamt siebzehn Personen gegen ihre Mitbürger aussagen liess. In teilweiser zeitlicher Überlappung dazu präsidierte er zudem von Anfang Oktober bis zum 1. Dezember 1481 insgesamt drei Prozesse gegen angebliche Hexer⁵. Es wäre verlockend, von diesen Fällen aus eine Verbindung nach Bern bzw. Freiburg zu suchen, doch scheint beim gegenwärtigen Kenntnisstand nichts dafür zu sprechen.

Begonnen hatte Granet seine Laufbahn als Prediger, als solcher ist er 1463 und 1465 in Estavayer-le-Lac sowie 1466 in Orbe belegt, wo er gleichzeitig als Lesemeister des Lausanner Dominikanerkonvents bezeichnet wird. Zwar weisen diese beiden Funktionen, Prediger und Lesemeister, an sich noch nicht zwangsläufig auf einen künftigen Inquisitor hin, doch erlaubten sie Granet, zweierlei Fertigkeiten zu schulen, die zum unabdingbaren Rüstzeug eines Glaubensrichters gehörten: die öffentliche

chasse aux sorciers à Vevey (1448), Lausanne 1995 (2008²) (= CLHM, 15, 47²), S. 236–239; Georg MODESTIN, *Le diable chez l'évêque. Chasse aux sorciers dans le diocèse de Lausanne (vers 1460)*, Lausanne 1999 (= CLHM, 25), S. 276–299; Isabelle TERRIER, *Le travail de l'inquisiteur. Procès de sorcellerie à Neuchâtel au XV^e siècle*, ungedruckte Lizentiatsarbeit, Universität Neuenburg (2001), S. 17–46; Laurence PFISTER, *L'enfer sur terre. Sorcellerie à Dommartin (1498)*, Lausanne 1997 (= CLHM, 20), S. 186–195, und Sophie SIMON, «*Si je le veux, il mourra!*». *Maléfices et sorcellerie dans la campagne genevoise (1497–1530)*, Lausanne 2007 (= CLHM, 42), S. 190–241.

⁴ Ein biografischer Abriss zu Granet findet sich bei Georg MODESTIN, *L'inquisition romande et son personnel. Une étude prosopographique*, in: *Inquisition et sorcellerie en Suisse romande* (wie Anm. 2), S. 315–411, hier S. 376–379. Sofern sie hier nicht eigens angeführt sind, lassen sich alle Nachweise zu Granets Biografie dort finden.

⁵ Das Neuenburger Quellenmaterial liegt der Arbeit von TERRIER, *Le travail de l'inquisiteur* (wie Anm. 3) zugrunde.

Rede und das intellektuelle Unterscheidungsvermögen. Entsprechend finden sich unter den Westschweizer Inquisitoren des 15. Jahrhunderts zahlreiche ehemalige Prediger und Lektoren⁶ – ein Befund, der sich verallgemeinern lässt, wie das annähernd zeitgleiche lombardische Beispiel zeigt: Zum Zeitpunkt ihrer Ernennung besaßen die dortigen Inquisitoren in der Regel den Titel eines Magisters bzw. Doktors der Theologie und hatten sich ihre Sporen als Lesemeister abverdient. Daneben verfügten sie auch über administrative Erfahrungen, die sie in der Regel als Prioren, ja sogar als Provinziale der beiden konventualen Ordensprovinzen in der Lombardei bzw. als Generalvikare der observanten lombardischen Kongregation erworben hatten⁷. Auch unter den Westschweizer Inquisitoren lassen sich einige ehemalige Prioren ermitteln, doch gehört Granet nicht zu dieser Gruppe. Dafür sammelte er als Vizeinquisitor ein speziell auf das Inquisitorenamt zugeschnittenes Know-how; ein Kursus, der in der Westschweiz in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zur Regel wurde⁸.

Aus dem Berner Schreiben vom Januar 1482 geht nicht hervor, ob Granet zum Absendezeitpunkt noch Vizeinquisitor oder bereits Inquisitor war. Als solcher ist er erstmals am 21. Februar 1484 belegt, anlässlich eines Prozesses im Schloss von Attalens (Bez. La Veveyse FR), bei dem er sich allerdings von seinem Mitbruder Damien Berruerii vertreten liess⁹. Geht man davon aus, dass das kanonische Mindestalter für einen Inquisitor vierzig Jahre betrug, so war Granet spätestens zu Beginn der 1440er Jahre geboren worden¹⁰. Mit fünfzehn oder sechzehn Jahren, das heisst Mitte der 1450er Jahre oder kurz danach, dürfte er in den Predigerorden ein

⁶ Vgl. MODESTIN, *L'inquisition romande* (wie Anm. 4), S. 325–332.

⁷ Zum Profil der lombardischen Inquisitoren vgl. Michael TAVUZZI, *Renaissance Inquisitors. Dominican Inquisitors and Inquisitorial Districts in Northern Italy, 1474–1527*, Leiden–Boston 2007 (= *Studies in the History of Christian Traditions*, 134), S. 38–44.

⁸ MODESTIN, *L'inquisition romande* (wie Anm. 4), S. 326–327 und 331–332 (Tab. 10).

⁹ Die Akten dieses Prozesses liegen ediert vor bei Eva MAIER, *Trente ans avec le diable. Une nouvelle chasse aux sorciers sur la Riviera lémanique (1477–1484)*, Lausanne 1996 (= CLHM, 17), S. 363–385.

¹⁰ Hier und zum Folgenden, sofern nicht anders ausgewiesen, TAVUZZI, *Renaissance Inquisitors* (wie Anm. 7), S. 39–41.

getreten sein¹¹ – mit einiger Wahrscheinlichkeit in dem zur französischen Ordensprovinz gehörenden Lausanner Magdalenenkonvent, mit dem er verbunden bleiben sollte. Nach einem Jahr Noviziat wird er seine Gelübde abgelegt haben. Daraufhin muss er an ein ordensinternes Provinzialstudium entsandt worden sein, in dem zukünftige Konventslektoren – in dieser Funktion wird Granet, wie wir gesehen haben, 1466 fassbar – in Logik, Philosophie, Theologie und Bibelexegese ausgebildet wurden¹². Nach erfolgter Erteilung der Priesterweihe führte der Weg für die begabtesten Köpfe idealtypischerweise an ein *studium generale*, in Granets Fall wäre das wohl Paris gewesen, das in die theologische Fakultät einer Universität integriert war. Im *studium generale* verbrachte der Aspirant zwei bis drei Jahre als *studens formalis*, bevor er ein Jahr lang als *magister studiorum* diente und jüngere Kommilitonen beaufsichtigte. Daran schloss sich ein erstes Biennium als *baccalarius biblicus* an, gefolgt von einem zweiten als *baccalarius sententiaris*. Erst dann durfte der Student vom Ordensgeneral bzw. vom Generalkapitel die Erlaubnis einholen, um an einer anerkannten Universität die Magisterprüfung ablegen zu dürfen. Soweit das Normkurrikulum. Gerade in den nichtreformierten Provinzen, zu denen auch die Francia und damit Granets Heimatprovinz gehörte, scheinen abgekürzte Studiengänge nicht ganz selten gewesen zu sein¹³.

Wir wissen kaum etwas über Studienort und -dauer der Westschweizer Inquisitoren, und François Granet ist in dieser Hinsicht keine Ausnahme. Dass er zu den ordensintern geförderten begabten Köpfen zählte, legt sein Titel eines Doktors der Theologie nahe, mit dem er Ende 1481 in Neuenburg zitiert wird. Der Brief des Berner Rates vom Januar 1482 benennt ihn in der Anschrift mit dem gleichwertigen Titel eines Professors der Theologie, was auf höchste akademische Würden schliessen lässt.

¹¹Bernard ANDENMATTEN, *Les «studia» des ordres mendiants à Lausanne (XIII^e–XVI^e siècles)*, in: *Ecole et vie intellectuelle à Lausanne au Moyen Age. Textes réunis par Agostino PARAVICINI BAGLIANI*, Lausanne 1987 (= *Etudes et documents pour servir à l'histoire de l'Université de Lausanne*, 12), S. 73–93, hier S. 81, vermutet für Lausanne ein tieferes Eintrittsalter von zwölf bis fünfzehn Jahren.

¹²Zur Aufgabe der Provinzialstudia vgl. ANDENMATTEN, *Les «studia»* (wie Anm. 11), S. 76.

¹³Vgl. TAVUZZI, *Renaissance Inquisitors* (wie Anm. 7), S. 41–43.

Im April 1487, rund drei Jahre nach dem Verfahren in Attalens, wurde François Granet noch einmal nachweislich als Inquisitor aktiv, und zwar im Schloss von Rolle in der Diözese Genf, wobei er sich im Laufe des Prozesses durch einen Genfer Dominikaner ersetzen liess. Seine Stellung scheint damals nicht unangefochten gewesen zu sein, da er im Vorjahr aus unbekanntem Gründen vorübergehend vom Inquisitorenamt suspendiert worden war. In der Folge blieb er Inquisitor, doch scheint er selbst, soweit bekannt, an keinem Verfahren mehr persönlich teilgenommen zu haben. Seine späten Jahre waren durch Auseinandersetzungen mutmasslich pekuniären Ursprungs mit den Konventen von Genf (1494) und Lausanne (1498) geprägt, in deren Zusammenhang ihm der Ordensgeneral mit der Exkommunizierung und – 1494 – der neuerlichen Amtsenthebung drohte.

Laut dem Obituar der Lausanner Dominikaner, in dem seine Mitbrüder seiner als eines *doctor et inquisitor* gedachten, verstarb Granet zwischen dem 29. Juni 1503 und dem 7. Juli 1511.

Die zentrale Frage, in welcher Angelegenheit sich der Ketzerverfolger vor dem 10. Januar 1482 überhaupt an die Berner Obrigkeit gerichtet hatte, muss bis auf weiteres unbeantwortet bleiben, da Nachforschungen in bernischen und freiburgischen Archivalien bislang keine Ergebnisse zeitigt haben¹⁴. Auf «neuenburgischer Seite» haben die kurz zuvor unter Granets Vorsitz durchgeführten Verfahren noch keine befriedigende Aufarbeitung erfahren, insbesondere was ihren politischen Hintergrund betrifft, doch erfolgten sie allem Anschein nach mit Billigung – und unter gleichzeitiger scharfer Kontrolle – des Grafen von Neuenburg bzw. von dessen Amtleuten. Möglicherweise erhoffte sich der Inquisitor ein vergleichbares Interesse von den bernischen Stadtvätern, umso mehr, als die Diözese Lausanne, zu der auch Bern gehörte, in den 1480er Jahren inten-

¹⁴ So war der diplomatische Verkehr Freiburgs mit Bern und Lausanne, soweit er sich in den Freiburger Seckelmeisterrechnungen niedergeschlagen hat, zur fraglichen Zeit ganz von den «Nachwehen» der vom Lausanner Bischof Benedikt von Montferrand missbilligten Vereinigung der bischöflichen Cité mit der Unterstadt von Lausanne am 6. Juli 1481 bestimmt. In der Tat traten die Freiburger und Berner seit Februar 1482 als Vermittler zwischen dem Bischof und seinen Lausanner Untertanen in Erscheinung, waren aber bereits zuvor von Benedikt von Montferrand bei Konflikten mit den Einwohnern von Lausanne angerufen worden; vgl. Clémence THÉVENAZ MODESTIN, *Un mariage contesté. L'union de la Cité et de la Ville inférieure de Lausanne (1481)*, Lausanne 2006 (= CLHM, 38), hier S. 160–167.

siven Hexenverfolgungen ausgesetzt war, als deren Katalysator Bischof Benedikt von Montferrand (1476–1491) gelten kann¹⁵. Offenbar täuschte sich Granet, was den Kooperationswillen der Berner betraf. Im Gegensatz zur nachmaligen Westschweiz scheint die Berner Herrschaft nicht zu den Kernlanden der frühen Hexenverfolgungen gehört zu haben – entsprechend stellt die ausweichende Antwort, die der «verehrte Pater» von bernischer Seite erhielt, keine Überraschung dar –, auch wenn in diesem Zusammenhang eingeräumt werden muss, dass über das mittelalterliche Hexenwesen in Bern nur Bruchstückhaftes bekannt ist¹⁶.

Gewisse Parallelen zum Verhalten der Berner lassen sich allenfalls in den Ereignissen des Jahres 1399 ausmachen, als Berns Stadtväter die Führung des Prozesses gegen ihre Waldenser – unter Umgehung des Lausanner Inquisitors – einem Dominikaner aus dem Basler Konvent übertrugen und dann «ihr» Verfahren mittels einer Liste von Verdächtigen samt deren angeblichen Irrtümern gewissermassen nach Freiburg ausführten¹⁷. Viel mehr als ein grundsätzliches Misstrauen der Berner gegenüber dem Inquisitor von Lausanne lässt sich aus diesen Parallelen aber kaum herauslesen, da die Geschehnisse des Jahres 1399 vor dem Hintergrund des Schismas zu sehen sind, in dem der Bischof von Lausanne und die Stadt Bern unterschiedlichen Obödienzen angingen.

¹⁵ Eine monografische Studie zur Rolle Bischof Benedikts von Montferrand als Hexenverfolger steht aus. Bis dahin sind heranzuziehen MAIER, *Trente ans* (wie Anm. 9); Georg MODESTIN, *Contrôler la mémoire. Une contribution à l'histoire des relations entre les Lausannois et leur évêque à travers des sources inquisitoriales (1477–1479)*, in: Agostino PARAVICINI BAGLIANI (Hg.), *La mémoire du temps au Moyen Age*, Florenz 2005 (= *Micrologus' Library*, 12), S. 371–388; Georg MODESTIN, Clémence THÉVENAZ MODESTIN, *«Ad comburendum dictum cadaver». L'«affaire Jean Huguet» et les procès lausannois au tournant des années 1480*, in: *Inquisition et sorcellerie en Suisse romande* (wie Anm. 2), S. 459–480.

¹⁶ Vgl. G. TOBLER, *Zum Hexenwesen in Bern*, in: *Schweizerisches Archiv für Volkskunde* 2, 1. Heft (1898), S. 59–60; 4, 3. Heft (1900), S. 236–238.

¹⁷ Zum Berner Waldenserprozess von 1399 und dessen «Export» nach Freiburg vgl. UTZ TREMP, *Der Freiburger Waldenserprozess* (wie Anm. 2). Vgl. auch GEORG MODESTIN, *Les vaudois de Strasbourg devant leurs juges. Une étude comparative. Berne (1399) – Fribourg/Suisse (1399) – Strasbourg (1400)*, in: *Bollettino della Società di Studi Valdesi* 125/Nr. 203 (Dezember 2008), S. 3–14.

Dass François Granet 1482 von freiburgischer Seite kaum grösseres Entgegenkommen erwarten durfte als von bernischer, liegt daran, dass die Stadt, obwohl gleichfalls zum Bistum Lausanne gehörig, Ketzerei- bzw. Hexereiverfahren nach 1430, dem Jahr des zweiten Freiburger Waldenserprozesses, nicht mehr den Lausanner Dominikanern überantwortete, sondern von einem städtischen Gericht in Eigenregie durchführen liess¹⁸. Dass die städtischen Organe keineswegs verfolgungsunwilliger waren als die in der Regel einträchtig zusammenarbeitende dominikanische und bischöfliche Inquisition, illustrieren die belegbaren Fallzahlen. Die Frage nach der Hinzuziehung eines Inquisitors war eminent politisch und hatte in erster Linie mit rechtlich ausgedrückten Souveränitätsansprüchen zu tun. Ein bezeichnendes Beispiel ist in diesem Zusammenhang der Bischof von Sitten, der nach der Eroberung des bis dahin savoyischen Unterwallis 1475–1476 den Lausanner Inquisitoren den Zugang dorthin verwehrte, den sie unter der vorherigen savoyischen Herrschaft genossen hatten¹⁹, um allein auf Hexenjagd zu gehen.

¹⁸ 1429, im Vorfeld des Waldenserprozesses von 1430, sass der dominikanische Inquisitor Ulrich von Torrenté, der im Folgejahr auch gegen die örtlichen Waldenser vorgehen sollte, in Freiburg über Hexer und Hexen zu Gericht, nachdem sich die Freiburger Obrigkeit mit der Bitte um «Amtshilfe» an den Bischof von Lausanne gewandt hatte. Die 1437 erneut einsetzende und sich über fünf Jahre hinziehende Hexenverfolgung wurde von den städtischen Organen eigenständig durchgeführt, was zum Regelfall werden sollte. Zur Hexenverfolgung in Freiburg bis 1442 vgl. Kathrin UTZ TREMP, *Ist Glaubenssache Frauensache? Zu den Anfängen der Hexenverfolgung in Freiburg (um 1440)*, in: FG 72 (1995), S. 9–50, insbes. S. 28–30, 42–47; DIES., *Von der Häresie zur Hexerei. «Wirkliche» und imaginäre Sekten im Spätmittelalter*, Hannover 2008 (= Monumenta Germaniae Historica Schriften, 59), S. 465–470, 523–531. Für die Zeitspanne bis 1470 vgl. Georg MODESTIN, *Der Teufel in der Landschaft. Zur Politik der Hexenverfolgungen im heutigen Kanton Freiburg von 1440 bis 1470*, in: FG 76 (1999), S. 81–122. Gabriel BISE, *Essai sur la procédure pénale en matière de sorcellerie à Fribourg du XV^e au XIX^e siècle*, in: *Annales fribourgeoises* 42 (1956), S. 62–73 [das 15. Jahrhundert betreffend], entgeht infolge seines typologischen Ansatzes die Ablösung des dominikanischen Inquisitors durch die städtische Gerichtsbarkeit.

¹⁹ Georg MODESTIN, *Un inquisiteur pour trois diocèses: le couvent dominicain de Lausanne et la répression de la sorcellerie en Suisse romande au XV^e siècle*, in: *Mémoires de la Société pour l'Histoire du Droit et des Institutions des anciens pays bourguignons, comtois et romands* 64 (2007), S. 59–71, hier S. 68–69.

ANHANG

*Ein Schreiben von Schultheiss und Rat zu Bern an den Inquisitor
François Granet OP (1482)*

*Staatsarchiv des Kantons Bern (StABe), A III 170
(Lateinisches Missivenbuch B; 1477, Feb. 7 – 1482, Aug. 3), fol. 479^v*

Ungedruckt

Bern

1482, Jan. 10

Graneti

Salutem dicunt plurimam, venerande pater. Jam pridem novimus, quanta devotione animus / vester in extirpandam et eruendam heresim dedicatur, quod volupe nobis fuit^a, / ex^b eo^b quod id rei publice interest et ecclesiasticis^c mucto et censura ipsius multum^d / cooperatur. Observavimus enim ea, que fidei sunt, tanta calliditate, ut ferrum nequaquam / contineremus contra ipsius violatores. Verum quia nobis nova sunt, que paternitas vestra / petit, et nedum nos, sed fratres nostros^e Friburgenses contingentia, eos prope diem avisabimus, / eorum concurrente prudentia deliberaturi, quid in hac re fyeri conducatur, hecque / ordinabimus tali acrimonia, ut fame nostre nichil queat ludibriosum inpingi. / Volente Deo, qui vos ad vota conservet. Ex urbe^f nostra Bernensi X^a Januarii / LXXXII^o.

Scultetus et consules
urbis Bernensis

Veneran(dissimo) patri Francisco Graneti ordinis Predicatorum^g,
theologie professori etc.,
benefactori nobis honoran(dissimo)

^a folgt cum gestrichen – ^{b-b} am linken Rand nachgetragen – ^c ecclesiasticas Hs. – ^d folgt adh rog gestrichen – ^e am linken Rand mit Verweiszeichen nachgetragen – ^f folgt Berne gestrichen – ^g folgt th gestrichen